

# Informationen zur Button-Lösung für Webshops & Co.

---

## *Inhaltsverzeichnis*

[Übersicht](#)

[Hintergrund der Gesetzesänderung](#)

[Die Neuerungen im Einzelnen](#)

[Für wen gelten die neuen Regeln und ab wann?](#)

[Was ist zu tun?](#)

[Anpassung Ihres Bestellablaufs im Webshop u.ä.](#)

[Darstellung der Pflichtinformationen auf der abschließenden Bestellübersicht](#)

[Button-Beschriftung](#)

[Beispiel der räumlichen Anordnung auf der finalen Bestellseite](#)

[Anpassung Ihrer AGB und Kundeninformationen](#)

[Was passiert bei mangelhafter Umsetzung?](#)

[Der geänderte Gesetzestext im Detail](#)

---

## Übersicht

Ab 1. August 2012 gilt die neue **Button-Lösung für Webshopbetreiber**. Hierzu wurden in § 312g BGB neue Regelungen eingefügt, die für Webshopbetreiber einen erheblichen Änderungsbedarf vorsehen, um zukünftig rechtswirksam und abmahnungsfrei zu handeln. Mit der Gesetzesänderung werden zusätzliche Hinweispflichten im Rahmen des Bestellvorgangs im Internet eingeführt. Insbesondere ist dabei die Bezeichnung des "Bestellbuttons" hervorzuheben, woraus die Bezeichnung "Button-Lösung" herrührt.

## Hintergrund der Gesetzesänderung

Die gesetzliche Neuregelung fußt inhaltlich auf der EU-Richtlinie RL 2011/83/EU und folgt den Gedanken des Verbraucherschutzes. Die neuen Anforderungen sollen verstärkt sicherstellen, dass der Kunde auf die Entgeltspflicht seiner Bestellung explizit hingewiesen wird. Dies wurde insb. vor dem Hintergrund der häufig beklagten sog. "Internetabzocke" und sog. "Abofallen bzw. Kostenfallen" ins Auge gefasst, bei der der Verbraucher über die Entgeltspflicht oftmals getäuscht wurde und es rechtlich umstritten ist, ob tatsächlich ein entgeltpflichtiger Vertrag zu Stande gekommen ist bzw. der Verbraucher den Vertrag wirksam rückwirkend anfechten oder widerrufen konnte. Mit der Neuregelung wird § 312g BGB um die Absätze 2 bis 4 ergänzt.

## Die Neuerungen im Einzelnen

Kernelement der Neuregelung ist der dreistufige Schutz, welcher sich aus folgenden Elementen zusammensetzt:

1. **erhöhte Informationsanforderungen** des Unternehmers gegenüber dem Verbraucher, insb. die eindeutige Hinweispflicht mittels "**Bestellbutton**" (§ 312g Abs. 2 BGB),
2. **Formalisierung des Bestellvorgangs** (§ 312g Abs. 3 BGB)
3. **kein wirksamer Vertragsschluss**, falls die Vorgaben im Bestellablauf nicht erfüllt werden (§312g Abs. 4 BGB).

Vor Betätigen des nun eindeutig als entgeltpflichtige Bestellung zu kennzeichnenden "Bestellbutton" sollen dem Verbraucher im letzten Bestellschritt die Kernelemente seiner

Bestellung aufgezeigt werden. Sofern dies seitens des Webshopbetreibers nicht beachtet wird, kommt es nicht zu einem wirksamen Vertragsschluss, d.h. der Verbraucher ist in diesem Fall nicht an seine Bestellung gebunden.

## Für wen gelten die neuen Regeln und ab wann?

- Sie gelten für alle Anbieter im Rahmen des **eCommerce**, d.h. auch für Verkäufe/Geschäftsabschlüsse über Plattformen, wie **eBay & Co.** und Geschäfte im sog. **mobile Commerce**, insb. auch bei Geschäften über **Apps**.
- Die Regeln gelten nur im **B2C**, d.h. für Geschäfte ggü. Verbrauchern.
- Ab **1. August 2012** müssen die neuen gesetzlichen Vorgaben beachten und umgesetzt werden.

## Was ist zu tun?

### Anpassung Ihres Bestellablaufs im Webshop u.ä.

Sie müssen bis spätestens zum 1. August 2012 den Bestellablauf Ihres Webshops, Ihrer Webplattform u.ä. den neuen Anforderungen anpassen. Hierzu sind folgende Vorgaben umzusetzen:

### Darstellung der Pflichtinformationen auf der abschließenden Bestellübersicht

Folgende Informationen müssen Sie ab 1. August 2012 klar und verständlich **auf der abschließenden Bestellseite** darstellen.

- **wesentliche Merkmale** der Ware oder Dienstleistung – insb. die Produktbezeichnung einschl. Bezeichnung der Marke, die jeweilige Ausführung, die Größe und Farbe, ggf. auch die gesetzlichen Kennzeichnungspflichten (z.B. Textilkennzeichnung); (zusätzlich könnte über einen Link "Details" o.ä. noch einmal auf die Artikelseite verlinkt werden, ohne dass dies aber vorgeschrieben wäre),
- die **Mindestlaufzeit** des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat
- **Gesamtpreis** der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht
- gegebenenfalls zusätzlich anfallende **Liefer- und Versandkosten** sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden

Die **Darstellung** muss klar und verständlich formuliert und hervorgehoben dargestellt sein. Sie darf keine ablenkende Zusätze beinhalten.

Es ist zu erwarten, dass sich zukünftig zahlreiche Urteile mit Fragen des Umfangs und der Darstellung der Pflichtinformationen beschäftigen werden. Bereits jetzt ist unter Fachleuten umstritten, was zu den wesentlichen Merkmalen der Ware oder Dienstleistung zu zählen ist, die auf der abschließenden Bestellseite erscheinen sollen. Im Rahmen unseres Newsletters halten wir Sie auf den Laufenden.

## Button-Beschriftung

Der die Bestellung abschließende Button muss eindeutig auf die Entgeltspflicht des Kunden hinweisen. Zu einem "Button" werden dabei alle Schaltflächen und grafischen Bedienelemente gezählt, so auch Hyperlinks oder Checkboxes. Im Gesetz wird als Muster die Bezeichnung "zahlungspflichtig bestellen" vorgeschlagen oder entsprechende eindeutige Alternativbezeichnungen. In der Gesetzesbegründung werden folgende **geeignete**

**Bezeichnungen** erwähnt:

- kostenpflichtig bestellen
- zahlungspflichtigen Vertrag schließen
- kaufen

Dagegen sind folgende Bezeichnungen **ungeeignet**:

- Anmeldung
- Weiter
- Bestellen
- Bestellung abgeben

Wichtig ist,

- dass **keine weiteren Zusatzbeschriftungen** verwendet werden dürfen.
- Der Button ist **auf der die Bestellung abschließenden Übersichtsseite** zu installieren.
- **Räumliche Anordnung:** Der Button muss die Bestellübersicht abschließen, d.h. unter dieser angeordnet sein. Der Gesetzesbegründung nach dürfen zwischen den Pflichtinformationen und dem Button keine trennenden weiteren Angaben oder grafischen Elemente sein. Daher empfiehlt es sich, den Button unmittelbar im Anschluss an die Pflichtinformationen anzubinden und alle weiteren relevanten Informationen zur Bestellung (wie z.B. Rechnungs-/Lieferanschrift, Zahlungsangaben, Lieferangaben, Einbindung der AGB, Hinweis auf Widerrufs-/Rückgaberecht etc.) über den Pflichtinformationen.

Es ist zu erwarten, dass sich zukünftig zahlreiche Urteile mit der Frage der Beschriftung des Buttons beschäftigen werden. Verwenden Sie die gesetzlich vorgeschlagene Bezeichnung "zahlungspflichtig bestellen" dürften Sie auf der sicheren Seite sein, obwohl bereits jetzt kritische Stimmen diese Bezeichnung z.B. für Verkäufe im Webshop für nicht gelungen bezeichnen.

**Empfehlung:** Beschriften Sie den Bestell-Button **gut lesbar** wie folgt:

- **Verkaufs-Webshops** » "kaufen" oder "zahlungspflichtig bestellen"
- **Internetplattform mit kostenpflichtigem Abo u.ä.** » "zahlungspflichtig bestellen" oder „kostenpflichtig bestellen" oder "zahlungspflichtigen Vertrag schließen"
- **Angebote von kostenpflichtigen Dienstleistungen** » "zahlungspflichtig bestellen" oder „kostenpflichtig bestellen" oder "zahlungspflichtigen Vertrag schließen"

## Beispiel der räumlichen Anordnung auf der finalen Bestellseite

### Allgemeine Angaben zur Bestellung

- Kundendaten, wie Rechnungs-/Lieferanschrift
- Zahlungsart
- Versandangaben
- Hinweis auf AGB (Link + Checkbox)
- Hinweis auf Widerrufsrecht (Link)
- ggf. sonstige Hinweise (wie z.B. Kundeninformationen, Datenschutzerklärung)

### Gesetzliche Pflichtinformationen in hervorgehobener Weise (farbig unterlegt, gerahmt o.ä.)

- wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung
  - insb. die Produktbezeichnung einschl. Bezeichnung der Marke, die jeweilige Ausführung, die Größe und Farbe,
  - ggf. auch die gesetzlichen Kennzeichnungspflichten (z.B. Textilkennzeichnung),
  - zusätzlich könnte über einen Link "Details" o.ä. noch einmal auf die Artikelseite verlinkt werden
- ggf. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat
- Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung
  - einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile
  - sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern
  - oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht,
- ggf. zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten
- ggf. Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden, z.B. bei Lieferung eines im Nicht-EU-Ausland ansässigen Verbrauchers wegen etwaig anfallender Zölle.
  - „Zusätzlich können bei Ihrer Bestellung weitere Steuern oder Kosten oder Steuern an, die nicht über uns abgeführt bzw. von uns in Rechnung gestellt werden. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Behörden (Zoll oder Finanzamt).“

### Abschließender Button

- Verkaufs-Webshops » "kaufen" oder "zahlungspflichtig bestellen"
- Internetplattform mit kostenpflichtigem Abo u.ä. » "zahlungspflichtig bestellen" oder „kostenpflichtig bestellen" oder "zahlungspflichtigen Vertrag schließen"
- Angebote von kostenpflichtigen Dienstleistungen » "zahlungspflichtig bestellen" oder „kostenpflichtig bestellen" oder "zahlungspflichtigen Vertrag schließen"

## Beispiel der optischen Gestaltung auf der finalen Bestellseite

Optisch müssen die Gesetzliche Pflichtinformationen hervorgehoben sein (farbig unterlegt, gerahmt o.ä.).

### Beispiel:

Rechnungsanschrift ...

...  
...

Produkt ...

...  
...  
...  
...

Bestell-Button

## Anpassung Ihrer AGB und Kundeninformationen

Auf Grund der neuen Rechtslage sind auch Ihre AGB und Kundeninformationen anzupassen.

**Beachten Sie dabei auch hier die Umsetzungsfrist zum 1. August 2012.**

## Was passiert bei mangelhafter Umsetzung?

- Bei Verstößen gegen die neuen Pflichten ist der **Vertrag mit dem Verbraucher unwirksam.**
- Des Weiteren drohen **kostenpflichtige Abmahnungen.**

## Der geänderte Gesetzestext im Detail

### § 312g BGB

...

#### Abs. 2

Bei einem Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand hat, muss der Unternehmer dem Verbraucher die Informationen gemäß Artikel 246 § 1 Absatz 1 Nummer 4 erster Halbsatz und Nummer 5, 7 und 8 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, klar und verständlich in hervorgehobener Weise zur Verfügung stellen. Diese Pflicht gilt nicht für Verträge über die in § 312b Absatz 1 Satz 2 genannten Finanzdienstleistungen.

#### Abs. 3

Der Unternehmer hat die Bestellsituation bei einem Vertrag nach Absatz 2 Satz 1 so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers aus Satz 1 nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.

#### Abs. 4

Ein Vertrag nach Absatz 2 Satz 1 kommt nur zustande, wenn der Unternehmer seine Pflicht aus Absatz 3 erfüllt.“

—

*Autor: Rechtsanwalt Carsten Laumann*

Kontakt: [laumann@kanzlei-laumann.com](mailto:laumann@kanzlei-laumann.com)

Anwaltskanzlei Laumann  
floßplatz 11 | 04107 leipzig | deutschland

fon: (+49) 341/2 12 71 11

fax: (+49) 341/2 12 71 12

web: <http://www.kanzlei-laumann.com/>